

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 05.12.2013 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749) folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung von behinderten Menschen zum/zur Fachpraktiker/-in für Medientechnologie Siebdruck.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in Medientechnologie Siebdruck erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten, anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilder/-innen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/-innen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/-innen

(1) Ausbilder/-innen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbilder/-innen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis

- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilder/-innen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilder/-innen gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb bzw. mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in Medientechnologie Siebdruck gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Drucktechnologien und -prozesse
2. Planen des Ablaufs von Druckaufträgen
3. Siebdruckvorstufe und Druckformherstellung
4. Datenvorbereitung Digitaldruck
5. Vorbereiten des Siebdruckprozesses

6. Steuern des Siebdruckprozesses
7. Digitaldruckprozess
8. Sieb- und Digitaldruckweiterverarbeitung
9. Instandhalten von Druckmaschinen

Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Wahlqualifikationen
Auswahlliste:

1. Bogensiebdruck
2. Textilsiebdruck
3. Körpersiebdruck

Abschnitt C
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Betriebliche Kommunikation

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 10 und 11 dieser Verordnung nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere bzw. Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und das zweite Ausbildungsjahr die in den Berufsbildpositionen 1- 6 Abschnitt A sowie Abschnitt C

aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen

1. Arbeitsplanung
und
2. Siebdrucktechnik

statt.

(2) Für den Prüfungsbereich Arbeitsplanung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen, Materialien auswählen, Anforderungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen,
 - b) Druckdaten und Druckformen erstellen und prüfen sowie gegebene Produkt- und Prozessdaten im Planungsprozess umsetzen,
 - c) Einrichte- und Steuerungsprozesse an Druckmaschinen planen, dabei Wechselwirkungen von Materialien, Druckfarben, Bedruckstoffen und Druckmaschinen im Druckprozess zu berücksichtigen,
 - d) siebdruckspezifische Berechnungen durchführen;kann.
2. der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

(3) Für den Prüfungsbereich Siebdrucktechnik bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) in der Siebdruckvorstufe Daten übernehmen, Produktionsdaten erstellen und bearbeiten, Siebdruckformen herstellen und prüfen,
 - b) Druckmaschinen auftragsbezogen einrichten, das Druckergebnis unter Berücksichtigung von Druckfarben, Bedruckstoffen und Maschineneinstellungen abstimmen,
 - c) Druckprozesskontrolle durchführen, Ergebnisse prüfen und dokumentieren sowie den Druckprozess und das Druckergebnis optimierenkann.
2. der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen und seine Arbeiten mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren;
3. die Prüfungszeit beträgt fünf Stunden.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass

er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Siebdruckproduktion (unter Berücksichtigung der gem. § 8 Abs.2 Abschnitt B angegebenen Wahlqualifikationen)
2. Auftragsplanung und Kommunikation
3. Prozesstechnologie und
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Für den Prüfungsbereich Siebdruckproduktion bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) mehrfarbige Siebdruckprodukte unter Einbeziehung der Siebdruckvorstufe und Siebdruckformherstellung fertigen und
 - b) seine Arbeiten mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren kann.
2. der Prüfling soll ein Prüfungsstück entsprechend der im Ausbildungsvertrag festgelegten Wahlqualifikation nach § 8 Absatz 2 Abschnitt B anfertigen,
3. die Prüfungszeit beträgt zwölf Stunden.

(4) Für den Prüfungsbereich Auftragsplanung und Kommunikation bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Arbeitsprozesse unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben ausführen und dokumentieren,
 - b) Arbeitsschritte als integrierten Produktionsablauf darstellen,
 - c) Auftragsdaten erfassen, auswerten und dokumentieren,
 - d) Eigenschaften von Materialien, Druckfarben und Bedruckstoffen sowie deren Wechselwirkungen untereinander und mit den eingesetzten Druckmaschinen berücksichtigen,
 - e) praxisbezogene Berechnungen durchführen kann.
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Prozesstechnologie bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Druckverfahren hinsichtlich ihrer Einsatzgebiete unterscheiden
 - b) verfahrensspezifische Parameter sowie Produktionsbedingungen in Bezug auf Druckmaschinen, Materialien, Bedruckstoffe, Druckfarben einschließlich Trocknung,

betriebliche Rahmenbedingungen und Produktionsvorgaben berücksichtigen und nutzen,

- c) qualitätssichernde Maßnahmen für den Druckprozess anwenden und prozessbezogene Kontrollelemente nutzen,
- d) Anforderungen der Druckweiterverarbeitung berücksichtigen,
- e) Funktionen von Maschinenelementen sowie Maßnahmen zur Instandhaltung von Maschinen und Anlagen beurteilen,

kann.

- 2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
- 3. die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

- 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
- 2. der Prüfling soll praxisorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten;
- 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Siebdruckproduktion	60 %
Auftragsplanung und Kommunikation	15 %
Prozesstechnologie	15 %
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

- 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“
- 2. im Prüfungsbereich Siebdruckproduktion mit mindestens „ausreichend“
- 3. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“
und
- 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“
bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das

Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen. Hierfür kommt insbesondere der/die Medientechnologe/Medientechnologin Siebdruck in Betracht.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK für München und Oberbayern entsprechend.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern "Wirtschaft - Das IHK-Magazin für München und Oberbayern" in Kraft.

München, den 18.12.2013

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Sachliche Gliederung der Berufsausbildung

Ausbildungszeitraum: 3 Jahre

Anlage zur Ausbildungsregelung

Sachliche und zeitliche Gliederung zum/zur Fachpraktiker/-in Medientechnologie Siebdruck

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind.	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. - 18. Monat	19. - 36. Monat
1	Drucktechnologien und -prozesse	<ul style="list-style-type: none"> a. Fertigungsverfahren hinsichtlich der zu erzielenden Qualität des Druckproduktes beurteilen b. Druckmaschinen, insbesondere hinsichtlich Funktion und Einsatzmöglichkeiten beurteilen c. Bedruckstoffe hinsichtlich Verwendbarkeit für den Druckprozess, Lagerung und Druckweiterverarbeitung, sowie der Gebrauchsnutzung des Endproduktes beurteilen d. Druckfarben nach Produkthanforderungen unterscheiden und hinsichtlich der Verarbeitbarkeit im gesamten Produktionsablauf sowie der Gebrauchsnutzung des Endproduktes beurteilen e. Farbwirkung im Zusammenspiel mit Bedruckstoff und Beleuchtung beurteilen f. Farbsysteme anwenden, Standards und Normen beachten 	10	
2	Planen des Ablaufs von Druckaufträgen	<ul style="list-style-type: none"> a. Auftragsunterlagen auf Vollständigkeit prüfen und Realisierbarkeit der Produktionsvorgaben kontrollieren; b. Druckdaten oder Druckformen auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit prüfen c. Nutzenanordnung unter Berücksichtigung von Druckweiterverarbeitungsvorgaben sowie Kontrollelemente für den Druck 	6	

		<p>und die Druckweiterverarbeitung prüfen</p> <p>d. Materialien für die Produktion bereitstellen und auf Verwendbarkeit prüfen</p> <p>e. Produktionsbedingungen, insbesondere bezüglich der Wechselwirkungen von Druckmaschine, Bedruckstoff, Druckfarbe und Klima beurteilen</p> <p>f. Produkt- und Prozessdaten bei der Planung von Aufträgen nutzen</p> <p>g. Material lagern und innerbetriebliche logistische Prozesse nutzen</p>		
3	Siebdruckvorstufe und Druckformherstellung	<p>a. Daten erstellen, übernehmen, konvertieren und transferieren</p> <p>b. Daten auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit prüfen</p> <p>c. Originaldaten sichern, daraus Produktionsdaten erzeugen und archivieren</p> <p>d. Text-, Bild- und Grafikelemente kombinieren</p> <p>e. Nutzen herstellen, standrichtig positionieren, auf Passer prüfen, Kontrollelemente integrieren und als Datensatz oder Kopiervorlage ausgeben und prüfen</p> <p>f. Druckformträger, Gewebe und Gewebespannung auswählen, prüfen und vorbereiten</p> <p>g. Siebdruckform herstellen, messen, prüfen und beurteilen, bei Abweichungen korrigieren</p> <p>h. Siebdruckform reinigen, Druckformträger entschichten und für die Wiederverwendung vorbereiten, dabei Umweltschutzaspekte berücksichtigen</p>	16	
4	Datenvorbereitung Digitaldruck	<p>a. Daten auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit, insbesondere auf Einhaltung drucktechnischer Grundparameter prüfen</p> <p>b. Daten für druckkonforme Ausgabe aufbereiten sowie in Format und Nutzen platzieren, Motiv für mehrteilige Druckbogen aufteilen sowie systemspezifische Weiterverarbeitungs- und</p>	12	

		<p>Kontrollelemente integrieren</p> <p>c. Druckausgabedateien erstellen</p> <p>d. Revisionsmuster erstellen und prüfen</p> <p>e. Produktionsdaten sichern und archivieren</p>		
5	Vorbereiten des Siebdruckprozesses	<p>a. Druckfarben entsprechend ihren Eigenschaften verwendungsbezogen auswählen und einsetzen</p> <p>b. Farbtöne nach Rezept und Vorlage mischen, abstimmen und andrucken</p> <p>c. Druckfarben und spezielle Verdruckstoffe prüfen, insbesondere Konsistenz, Trocknung, Beständigkeit und Haftung; für den Druckprozess auf den Bedruckstoff einstellen</p> <p>d. Material für den Produktionsprozess bereitstellen</p> <p>e. Bedruckstoffe für den Druckprozess vorbehandeln</p> <p>f. Druckrakel auswählen und vorbereiten</p> <p>g. Druckmaschine, insbesondere Druckform, Rakeleinstellung und Farbführung auftragsbezogen einrichten</p>	14	
6	Steuern des Siebdruckprozesses	<p>a. Auftrag standgerecht einpassen, andrucken und nach Vorgabe anhand von Druckkontrollelementen abstimmen</p> <p>b. Druckmaschine einstellen und prüfen</p> <p>c. Druckprozesskontrolle durchführen, dabei Fehler im Prozessablauf, des Druckergebnisses und Störungen im Maschinenablauf erkennen und beheben</p> <p>d. Druckergebnis visuell prüfen, Vergleich zwischen Druckergebnis und Sollvorgaben vornehmen, Maßnahmen zur Korrektur des Fortdruckergebnisses ableiten</p> <p>e. Wechselbeziehung zwischen Druckmaschine, Druckform, Druckfarbe und Bedruckstoff bei der Änderung von Einstellungen berücksichtigen</p> <p>f. Materialeinsatz auf den Produktionsprozess abstimmen</p> <p>g. Trocknung, insbesondere Farbhftung, Glanzgrad, Durchtrocknung prüfen, bei Abweichungen Einstellungen korrigieren) Fertigungsprozess</p>	20	

		dokumentieren		
7	Digitaldruckprozess	<ul style="list-style-type: none"> a. Druckmaschine auftragsbezogen vorbereiten b. Bedruckstoffe auf Eignung prüfen, spezifische Parameter einstellen c. Druckdaten auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit prüfen d. Probedruck visuell auf Übereinstimmung mit den Vorgaben überprüfen e. systemspezifische Reinigungsarbeiten ausführen f. Inline-Verarbeitungssysteme auftragsbezogen einrichten g. Drucke anfertigen, Druckprozesse visuell und messtechnisch auf Übereinstimmung mit den Vorgaben überprüfen 		26
8	Sieb- <u>und</u> <u>Digital</u> druckweiterverarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> a. Arbeitsabläufe material- und produktionsbezogen festlegen b. Druckweiterverarbeitungstechniken anwenden c. Fertigungsstörungen identifizieren und Behebung veranlassen d. Arbeitsergebnisse prüfen, beurteilen, korrigieren und dokumentieren 		6
9	Instandhalten von Druckmaschinen	<ul style="list-style-type: none"> a. Zusammenwirken unterschiedlicher Maschinenelemente und Baugruppen zur Gesamtfunktion prüfen b. Funktionen von Druckmaschinenteilen unter Beachtung von Sicherheitsvorgaben prüfen c. Störungen an Maschinen und Einrichtungen feststellen und beschreiben, Fehler beseitigen oder Behebung veranlassen d. Grundeinstellungen der Druckmaschine überprüfen, Maschine nach Vorgaben justieren e. Wartung durchführen f. Sicherheitseinrichtungen auf ihre Wirksamkeit überprüfen g. Änderungen an Maschineneinstellungen und Austausch von Maschinenteilen sowie Prüfergebnisse dokumentieren 		10

Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Wahlqualifikationen
Auswahlliste:

1	Bogensiebdruck	<ul style="list-style-type: none"> a. Druckbogen auftragsbezogen auswählen, zuschneiden, vorbehandeln und bereitstellen b. Bogendruckmaschine auf unterschiedliche Bedruckstoffarten einstellen, auftragsbezogen einrichten und bedienen c. Farbreihenfolge bei Mehrfarbdrucken festlegen d. Druckfarbsysteme unterscheiden und entsprechend der Verwendung und Weiterverarbeitung auswählen, Farbtöne mischen und unter Verwendung von Zusatzstoffen druckfertig einstellen e. mehrfarbige Stricharbeiten andrucken, Farbdeckung und Farbtransparenz mit Vorgaben abstimmen und prüfen f. mehrfarbige Rastermotive andrucken, Druckergebnis mit Vorgaben abstimmen, insbesondere Farbeinstellung, Stand und Passergenauigkeit sowie Trocknung prüfen g. Fortdruck überwachen und optimieren; störungsfreien Lauf der Bogendruckmaschine sicherstellen h. Trocknungszeiten einhalten 		36
2	Textilsiebdruck	<ul style="list-style-type: none"> a. Druckdaten produktbezogen erstellen b. Druckformträger und Druckform auswählen, herstellen und prüfen c. Textilien nach Vorgabe bereitstellen d. Farbreihenfolge bei Mehrfarbdrucken beachten e. Mehrfarben-Textildruckanlage einschließlich textilspezifischer Zusatzaggregate einrichten und bedienen f. Druckfarbsysteme und Verdruckstoffe unterscheiden, Farbtöne mischen und unter Verwendung von Zusatzstoffen druckfertig einstellen und andrucken g. Textilien bedrucken, abhängig vom Farbsystem trocknen und fixieren h. Fortdruck und Trocknung überwachen, störungsfreien Maschinenlauf sicherstellen i. bedruckte Textilien material- und transportgerecht lagern 		36

3	Körpersiebdruck	<ul style="list-style-type: none"> a. Körpersiebdruckmaschine und Materialaufnahmewerkzeug auftragsbezogen anwenden b. Druckobjekte bereitstellen, Bedruckbarkeit prüfen, Vorbehandlungstechniken anwenden c. Druckrakel objektbezogen auswählen und vorbereiten d. Körpersiebdruckmaschine einrichten, insbesondere Materialzuführung, Trocknung und Materialabführung einstellen e. Farbreihenfolge bei Mehrfarbdrucken beachten f. Druckfarbsysteme unterscheiden, Druckfarben auf das Druckobjekt abstimmen, Farbtöne mischen und unter Verwendung von Zusatzstoffen druckfertig einstellen g. Maschinenlauf, Materialtransport, Trocknung und Druckergebnis überwachen h. Maschineneinstellungen sowie Prüfergebnisse dokumentieren i. bedruckte Objekte material- und transportgerecht lagern 		36
---	-----------------	--	--	----

Abschnitt C

Integrative Fertigkeiten Kenntnisse und Fähigkeiten:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind.	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. - 18. Mon at	19. - 36. Mon at
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	<ul style="list-style-type: none"> a. Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b. gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c. Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d. wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e. wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> a. Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b. Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c. Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen 		

		<p>und Gewerkschaften nennen</p> <p>d. Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</p>
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	<p>a. Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</p> <p>b. berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</p> <p>c. Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</p> <p>d. Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes an - wenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen</p>
4	Umweltschutz	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <p>a. mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</p> <p>b. für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</p> <p>c. Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</p> <p>d. Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p>
5	Betriebliche Kommunikation	<p>a. Informationsquellen, insbesondere Dokumentationen, Handbücher, Fachberichte und Firmenunterlagen nutzen</p> <p>b. Dokumentationen zusammenstellen und ergänzen</p> <p>c. Sachverhalte darstellen</p> <p>d. betriebsübliche schriftliche Kommunikation durchführen</p> <p>e. im Team Aufgaben planen, abstimmen, Entscheidungen erarbeiten und Konflikte lösen</p>

Während der gesamten Ausbildung